

Sportanlagenordnung der Stadt Angermünde

§ 1

Die Stadt Angermünde betreibt folgende Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des Sports:

Sportplatz Jahnstraße

Sportplatz Unterwall

Sportplatz Dobberzin

Sporthalle der Gustav- Bruhn -Schule

Sporthalle der Puschkinschule.

Reitplatz Birkenallee

Reithalle

§ 2

Jeder Einwohner und jede Vereinigung von Einwohnern ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die Sportanlagen nach gleichen Grundsätzen für sportliche Zwecke zu nutzen.

Das Nutzungsrecht wird durch sonstige öffentliche Nutzung (Schulnutzung) sowie Festlegungen im Rahmen der Benutzungsordnung eingeschränkt.

§ 3

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

§ 4

Die Miet- und Benutzungsordnung, die Sporthallenordnung sowie die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Angermünde sind Bestandteil dieser Ordnung.

Angermünde, den 30.06.2000

.....
Krakow
Bürgermeister

.....
U. Theiß
Vorsitzender der SVV

Miet- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung vom 28.06.2000 folgende Miet- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Sportanlagen i.S. der Sportanlagenordnung der Stadt Angermünde vom 01.09.2000

Die Benutzung der Sportanlagen schließt die Benutzung der Nebenräume – insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume – im Umfang der notwendigen Benutzung mit ein.

§ 2

(1)

Die Sportanlagen werden Sportvereinen, Sportgruppen sowie sonstigen Nutzern auf Antrag für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen

- zur fortlaufenden Benutzung
- für die Dauer eines Jahres – beginnend mit dem ersten Tag des jeweiligen Schuljahres
- sowie für einzelne Veranstaltungen

auf Grund eines abzuschließenden Nutzungsvertrages überlassen.

Der Antrag auf Nutzung soll mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung gestellt werden.

(2)

Die Nutzung i.S. dieser Ordnung erfolgt wochentags zwischen 14:00 und 22:00 Uhr.

Durch Einzelvereinbarung – insbesondere an Wochenenden und Feiertagen - können andere Nutzungszeiten vergeben werden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

Die vereinbarten Nutzungszeiten dürfen nicht überschritten werden.

(3)

Die Stadt Angermünde ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten zurückzunehmen, ohne das daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Rückzahlung bereits im Voraus gezahlter Nutzungsentgelte bleibt unberührt.

(4)

Die Stadt Angermünde ist berechtigt einzelne Nutzer von der Nutzung auszuschließen wenn

- die Nutzer die Anlagen ohne Genehmigung für andere als sportliche Zwecke nutzen,
- die Nutzer erheblich gegen den Nutzungsvertrag, diese Ordnung oder die Sporthallenordnung verstoßen haben
- die Nutzer nach Abmahnung gegen den Nutzungsvertrag, diese Ordnung oder die Sporthallenordnung verstoßen haben .

§ 3

(1)

Die Belange des Schulsportes dürfen bei Benutzung der Sportanlagen nicht beeinträchtigt werden.

(2)

Die Überlassung der Sportanlagen durch die Nutzungsberechtigten an andere ist ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig

(3)

Die Nutzung zu anderen als sportlichen Zwecken, auch Nebenzwecken einer Sportveranstaltung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Angermünde

(4)

Der Verkauf von Getränken, Süßwaren und sonstige gewerbliche Betätigung in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Stadt Angermünde zulässig.

§ 4

(1)

Das Entgelt für die Nutzung von Sportanlagen bemißt sich nach den Tarifen der Entgeltordnung der Stadt Angermünde für die Nutzung von Sporeinrichtungen.

(2)

Vor Überlassung einer Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken, soll von dem Nutzer eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet wird. Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgelts nicht beschränkt.

§ 5

(1)

Die Nutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer.

(2)

Für Körperschäden und Sachschäden bei der Nutzung durch den Nutzungsberechtigten oder Dritte haftet die Stadt Angermünde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

Für den Verlust von Sachen haftet die Stadt Angermünde nicht.

§ 6

(1)

Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln und Beschädigungen und Beschmutzung zu unterlassen.

(2)

Die Nutzer haften für alle Schäden, die an Sportanlagen oder deren Zubehör durch

sie oder durch sie zugelassene Dritte auf Grund unsachgemäßen Gebrauches auftreten.

§ 7

(1)

Die Nutzer sind verpflichtet Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich dem Kultur- und Bildungsamt mitzuteilen.

(2)

Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

§ 8

Die Beauftragten der Stadt Angermünde haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind durch den Nutzer verursachte Mängel unverzüglich abzustellen.

§ 9

Werden Sportanlagen zu den vereinbarten Zeiten nicht genutzt, ist das Kultur- und Bildungsamt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Ganzjahresnutzung hat dies 10 Tage vor der dauerhaften Nichtinanspruchnahme zu erfolgen. In allen anderen Fällen beträgt die Frist 2 Tage vor Beginn der Nutzung. Bei Unterlassung bzw. nicht rechtzeitiger Mitteilung bleibt der Anspruch der Stadt Angermünde auf Nutzungsentgeltzahlung bestehen.

Angermünde, den 30.06.2000

.....
W. Krakow
Bürgermeister

.....
U. Theiß
Vorsitzender der Stadverordnetenversammlung

Stadt Angermünde
Kultur- und Bildungsamt

Angermünde , den

Vertrag

zur Nutzung kommunaler Sportstätten

Auf der Grundlage der

- Sportanlagenordnung der Stadt Angermünde
- Miet- und Benutzungsordnung für die Sportstätten Stadt Angermünde
- Entgeltordnung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Angermünde

wird

zwischen

**der Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister,
dieser vertreten durch Bildungs- und Kulturamt (Überlasser)**

und

dem Nutzer:

Anschrift:

rechtlicher Vertreter:

nachstehend folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1
Gegenstand des Nutzungsvertrages

(1) Dem Nutzer wird überlassen:

- die Sportstätte
- sowie die dazu notwendigen Nebeneinrichtungen wie sanitäre Einrichtungen und Umkleieräume
- sowie die vorhandenen kommunalen Sportgeräte und Sportmaterialien
- zusätzlich vereinbart wird (Schlüsselübergabe)

.....
.....

(2) Zur Nutzung

am

Im Zeitraum vom bis
am

auf unbefristete Zeit
am

in der Zeit von Uhr bis Uhr

(3) Zwischen dem Überlasser und Nutzer werden nachstehende Leistungen vereinbart:

.....
.....
.....
.....
.....

§ 2
Entgelt

(1) Das Entgelt für die Nutzung beträgt

Es ist fällig am

Das Entgelt ist auf unbarem Zahlungsweg auf das Konto der Stadt Angermünde bei der Sparkasse Uckermark BLZ: 170 560 60 Kto.- Nr.: 3 624 000 429 unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen

(2) Das Entgelt ist auch fällig bei Verletzung der Obliegenheiten aus § 9 der Miet- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Angermünde.

§ 4
Pflichten des Nutzers

Der Nutzer erkennt die Miet- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Angermünde sowie die Sporthallenordnung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, an.

§ 5
Nutzungszeit und Kündigung/sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Nutzungsvertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, ohne das es einer Kündigung bedarf. Der Nutzer kann den Vertrag auch mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Ein unbefristetes Nutzungsverhältnis ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.
Wichtige Gründe sind auch Havarien und bauliche Maßnahmen sowie öffentliche Veranstaltungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

.....
Überlasser

Verantwortlicher
Sportstätten

.....
Nutzer

Entgeltordnung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Angermünde

Angaben in EURO ausschließlich ab 01.01.2002

Entgelte betragen pro Unterrichts-, Trainings-, Wettkampf- und Nutzungsstunde (U-Std. = 45 Minuten) [a - h]	Sporthalle bis 450 m ²	<u>Freisportanlage</u> 1. Unterwall 2. Leichtathletikanlagen Jahn-Sportplatz Nebenplatz Jahn-Sportplatz 3. Dobberziner Sportplatz	Jahn-Sportplatz (Hauptplatz)	Reitplatz	Reithalle
a) für den Schulsport bei Nutzung durch andere Schulträger	30,00 DM 15,00 €	1. } 2. } je 30,00 DM 3. } 15,00 €	45,00 DM 22,50 €	-	-
b) für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Angermünde im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie Behindertensports	Mo. – Fr. kostenlos Sonn- u. Feiertage 1. – 3. h kostenlos 4. h 15,00 DM 7,50 €	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
c) für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Angermünde im Bereich des Erwachsenenensports	15,00 DM 7,50 €	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
d) für nicht vereinsgebundene Jugendliche Stadt Angermünde	10,00 DM 5,00 €	kostenlos	15,00 DM 7,50 €	-	10,00 DM 5,00 €
e) für nicht vereinsgebundene Erwachsene und sonstige Nutzer (Sport) Stadt Angermünde	30,00 DM 15,00 €	1. } 2. } je 30,00 DM 3. } 15,00 €	45,00 DM 22,50 €	30,00 DM 15,00 €	20,00 DM 10,00 €

Entgeltordnung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Angermünde

Angaben in EURO ausschließlich ab 01.01.2002

Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde und Trainingsbetrieb (U-Std. = 45 Minuten) [a - h]	Sporthalle bis 450 m ²	<u>Freisportanlage</u> 1. Unterwall 2. Leichtathletikanlagen Jahn-Sportplatz Nebenplatz Jahn-Sportplatz 3. Dobberziner Sportplatz	Jahn-Sportplatz (Hauptplatz)	Reitplatz	Reithalle
f) gemeinnützige Vereine/Träger die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben (Sport)	20,00 DM 10,00 €	1. } 2. } je 20,00 DM 3. } 10,00 €	35,00 DM 17,50 €	-	-
g) gemeinnützige Vereine/Träger die ihren Sitz in der Stadt Angermünde haben (Sport)	15,00 DM 7,50 €	kostenlos	30,00 DM 15,00 €	-	-
h) bei Veranstaltungen mit gastronom. Angebot zusätzlich pro Veranstaltung		1. - 2. Jahn-Sportplatz 30,00 DM 15,00 € 3. -		-	-

Entgeltordnung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Angermünde

Angaben in EURO ausschließlich ab 01.01.2002

Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde und Trainingsbetrieb (U-Std. = 45 Minuten) [a - h]	Sporthalle bis 450 m ²	<u>Freisportanlage</u> 1. Unterwall 2. Leichtathletikanlagen Jahn-Sportplatz Nebenplatz Jahn-Sportplatz 3. Dobberziner Sportplatz	Jahn-Sportplatz (Hauptplatz)	Reitplatz	Reithalle
i) Entgelte von a – h betragen ab 4 h einen Tagessatz (5 – 12 h) = 4 x Entgelt pro Nutzerstunde ab 12 Stunden wird individuell mit einem Vertrag geregelt					
j) Profisport und kommerzielle Nutzer	pro Std. 60 Min. 50,00 DM 25,00 €	pro Stunde 60 Min. 80,00 DM 40,00 €	pro Std. 60 Min. 100,00 DM 50,00 €	50,00 DM 25,00 €	-
k) Kautions: (Doppelte des Entgeltes) min. 500,00 DM 250,00 €					

Angefangene Stunden werden voll berechnet!